

Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görtz - Zum neuen Finanzgesetz betr.  
Festschreibung der Plansummenanteile

Die Landessynode möge beschließen:

„Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und Verpflichtungen (§13 und §15 des bisherigen Finanzgesetzes) erhält die Landeskirche einen festzulegenden Prozentsatz der Plansumme. Der verbleibende Prozentsatz steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden über die Verteilmechanismen des Finanzsystems zur Finanzierung ihrer Arbeit zur Verfügung. Der für die Landeskirche festzusetzende Prozentsatz muss die gestiegene Eigenverantwortung der Kirchenkreise abbilden.“

Begründung:

Die Herausforderungen durch die demographische Entwicklung sind im Finanzsystem über Kriterien zur Finanzierung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und des Verkündigungsdienstes aufgenommen. Sie stellen jedoch nur ein Element bei der Entwicklung der Einnahmen der Gesamtkirche dar. Eine Verteilung der Mittel nach festen Prozentsätzen stellt sicher, dass alle Ebenen der Landeskirche gemeinsam an positiven Einnahmeentwicklungen, aber auch an den Risiken gleichermaßen beteiligt sind. Damit kann das Vertrauen zwischen den Ebenen nachhaltig gestärkt werden. Ein fester Prozentsatz für die Finanzierung der landeskirchlichen Ebene nimmt die Ergebnisse des Strukturanpassungsprozesses strukturell auf, sichert ihn nachhaltig und vertieft ihn. Der festzulegende Prozentsatz soll die gestiegene und gewollte Eigenverantwortung der Kirchenkreise abbilden.